

Übung Kreditsicherheiten

Sachverhalt

Ein Unternehmen verfügt über folgende Aktiva:

Sachanlagen:	Tsd. €
Grundstücke und Bauten	10.000
technische Anlagen und Maschinen	5.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	800
Finanzanlagen:	
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.200
Vorräte:	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000
unfertige Erzeugnisse	500
fertige Erzeugnisse	2 600
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.850
davon Besitzwechsel 150.000 €	
Zahlungsmittel:	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40
	<u>23.990</u>

Das Unternehmen will künftige Investitionen fremdfinanzieren.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, inwieweit die vorstehenden Bilanzposten als Kreditsicherheit infrage kommen.
2. Nennen Sie zu vier Bilanzposten die sich daraus ergebenden Kreditsicherungsinstrumente und beschreiben Sie diese kurz.

Lösung

1. Grundstücke und Bauten können durch Grundpfandrechte im Rahmen der Beleihungsgrenzen der Kreditinstitute zur Sicherung einer langfristigen Finanzierung herangezogen werden; sie belasten ein Grundstück in der Weise, indem sie für die Zahlung einer bestimmten Geldsumme haften. Die Hypothek ist vom Bestand der Forderung abhängig (akzessorisch), während die Grundsschuld keine valutierende Forderung voraussetzt (nicht akzessorisch). Aufgrund der Akzessorität der Hypothek hat praktisch die Grundsschuld den Vorrang.
2. Für technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht die Möglichkeit der Sicherungsübereignung, soweit es sich um einen neuwertigen Maschinenpark mit verwertbaren Maschinen (Universalmaschinen) handelt. Die Sicherungsübereignung ist eine Eigentumsübertragung der zur Sicherung übereigneten Sache mit einer Abrede, sie nur bei Nichterfüllung des Darlehensvertrages zu verwerten („Besitzkonstitut“).
3. Wertpapiere des Anlagevermögens können von Kreditinstituten zu den entsprechenden Lombardsätzen lombardiert (verpfändet) werden. Die Darlehensgewährung durch Kreditinstitute erfolgt gegen Bestellung eines Pfandrechtes an meistens hinterlegten Wertpapieren (Effektenlombard). Durch die relativ einfache Abwicklung im Rahmen des Kreditgeschäftes zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer ist dies eine bevorzugte Möglichkeit der Kreditsicherung.
4. Ausnahmsweise kommt die Sicherungsübereignung von Vorräten in Betracht. Weil die ständige Überwachung der Sicherheiten Umstände bereitet, wird die Sicherungsübereignung ggf. als zusätzliche Kreditsicherheit akzeptiert, aber auch aus dem Grund, damit die Vorräte nicht anderweitig sicherungsübereignet werden können.
5. Für Forderungen kommt primär die Abtretung (Zession) infrage. Eine Forderung kann durch Abtretung (Zession) von dem bisherigen Gläubiger (Zedent) durch Vertrag auf einen neuen Gläubiger (Zessionar) übertragen werden. Bei entsprechender Kreditwürdigkeit ist der Kreditgeber i. d. R. mit einer stillen Zession statt einer offenen einverstanden.

Beim Factoring kommt ein gemischter Vertrag zustande, in dem der Ankauf von Kundenforderungen durch ein Kreditinstitut gegen gleichzeitige Valutierung und Übernahme von Dienstleistungspflichten (Forderungseinzug) kombiniert ist,

Zur Sicherung eines Bankkredites kann ein akzessorisches dingliches Recht bestellt werden, das einem Kreditinstitut die Befugnis einräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Befriedigung aus den ihm verpfändeten Forderungen zu erlangen.

Voraussetzung ist allerdings, dass die vorgenannten Finanzierungsmöglichkeiten nicht durch die Kunden vertraglich ausgeschlossen werden. Die Entscheidung für Zession, Factoring oder Verpfändung von Forderungen ist deshalb mit Rücksicht auf die mögliche Reaktion der Kunden des Kreditnehmers zu treffen.
6. Wechsel können von Kreditinstituten diskontiert (angekauft) werden. Voraussetzung ist ein Diskontkredit. Durch gesetzliche Regelung (WG), unkomplizierte und schnelle Abwicklung zu günstigen Konditionen ist die Diskontierung von Wechseln ein probates Mittel der Finanzierung.